

RICHTLINIE 96/8/EG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1996

über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringering

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3.
Mai 1989 über die Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine beson-
dere Ernährung bestimmt sind⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Gemein-
schaftsmaßnahmen gehen nicht über das zur Erreichung
der in der Richtlinie 89/398/EWG genannten Zielset-
zungen erforderliche Maß hinaus.

Die Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur
Gewichtsverringering sind vielfältig und werden
gewöhnlich als Erzeugnisse definiert, die eine Tagesration
ganz oder teilweise ersetzen sollen.

Diese Erzeugnisse sollten so zusammengesetzt sein, daß
sie den täglichen Bedarf an essentiellen Nährstoffen der
Personen, für die sie bestimmt sind, oder einen wesent-
lichen Teil hiervon decken.

In letzter Zeit sind eine Anzahl Erzeugnisse entwickelt
worden, die Imbisse ersetzen und dem Körper bestimmte
Mengen essentieller Makro- und Mikronährstoffe
zuföhren sollen. Die grundlegende Zusammensetzung
dieser Erzeugnisse wird später festgelegt.

Ferner muß der Brennwert der von dieser Richtlinie
erfaßten Erzeugnisse eingeschränkt werden.

Der Brennwert einiger Erzeugnisse, die eine gesamte
Tagesration ersetzen sollen, ist sehr niedrig; für sie werden
zu einem späteren Zeitpunkt besondere Vorschriften
erlassen.

Die vorliegende Richtlinie entspricht dem derzeitigen
Stand der Kenntnisse über diese Produkte. Etwaige Ände-
rungen zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und
technischen Fortschritts werden nach dem Verfahren
gemäß Artikel 13 der Richtlinie 89/398/EWG
beschlossen.

Es ist zweckmäßig, für Stoffe mit besonderen Ernährungs-
funktionen, die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse
verwendet werden, gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richt-

linie 89/398/EWG in einer getrennten Richtlinie der
Kommission Vorschriften zu erlassen.

Es empfiehlt sich, die Verwendung von Zusatzstoffen bei
der Herstellung der Erzeugnisse in den einschlägigen
Richtlinien des Rates zu regeln.

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 89/398/EWG gelten für
die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse die allge-
meinen Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettie-
rung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die
Werbung hierfür⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
93/102/EG der Kommission⁽³⁾. Diese Richtlinie über-
nimmt und erweitert gegebenenfalls die Ergänzungen und
Ausnahmen zu diesen allgemeinen Vorschriften.

Es erscheint angezeigt, den Brennwert und die wichtig-
sten in den von dieser Richtlinie erfaßten Erzeugnissen
enthaltenen Nährstoffe je nach Art und Bestimmung der
Erzeugnisse anzugeben.

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG wurde der
Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß zu den Bestim-
mungen gehört, die Auswirkungen auf die Volksgesund-
heit haben können.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne
von Artikel 4 der Richtlinie 89/398/EWG, in der Anfor-
derungen an Zusammensetzung und Kennzeichnung von
Lebensmitteln, die für eine besondere kalorienarme
Ernährung zur Gewichtsverringering bestimmt sind und
als solche angeboten werden, festgelegt sind.

(2) „Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur
Gewichtsverringering“ sind Lebensmittel mit einer
besonderen Zusammensetzung, die, sofern sie gemäß den
Anweisungen des Herstellers verwendet werden, die
tägliche Nahrungsmittelration ganz oder teilweise
ersetzen. Es sind zwei Kategorien zu unterscheiden:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 29. 11. 1993, S. 14.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

- a) Erzeugnisse zum Ersatz einer ganzen Tagesration;
- b) Erzeugnisse, die als Ersatz einer oder mehrerer Mahlzeiten im Rahmen der Tagesration angeboten werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 3

Die Zusammensetzung der von dieser Richtlinie erfaßten Lebensmittel muß den in Anhang I aufgeführten Kriterien entsprechen.

Artikel 4

Sämtliche Bestandteile der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten, zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse müssen in einer einzigen Verpackung enthalten sein.

Artikel 5

(1) Die Bezeichnung, unter der die Erzeugnisse zum Verkauf angeboten werden, lautet:

- a) Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a): „Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung“;
- b) Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b): „Mahlzeit für eine gewichtskontrollierende Ernährung“.

(2) Die Etikettierung der obengenannten Erzeugnisse muß neben den in Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG genannten Einzelheiten folgende Angaben aufweisen:

- a) Brennwert (in Kilojoule und Kilokalorien) sowie Protein-, Kohlenhydrat- und Fettgehalt in Zahlenwerten je angegebene Menge des gebrauchsfertigen, zum Verbrauch angebotenen Erzeugnisses;
- b) die durchschnittliche Menge aller Mineralstoffe und Vitamine, für die in Anhang I Punkt 5 Vorschriften niedergelegt sind, in Zahlenwerten je angegebene Menge des gebrauchsfertigen, zum Verbrauch angebotenen Erzeugnisses. Ferner sind Angaben über die in der Tabelle des Anhangs I Punkt 5 aufgeführten Vitamine und Mineralstoffe bei den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnissen zusätzlich in Prozent der Werte im Anhang der Richtlinie 90/496/EWG des Rates⁽¹⁾ anzugeben;
- c) erforderlichenfalls Anweisungen für die richtige Zubereitung sowie ein Hinweis auf die Bedeutung ihrer Befolgung;
- d) führt ein gemäß den Hinweisen des Herstellers verwendetes Erzeugnis zu einer täglichen Einnahme von mehr als 20 g Polyalkoholen, die Angabe, daß das Erzeugnis laxative Wirkung haben kann;

- e) eine Erklärung über die Bedeutung einer ausreichenden täglichen Flüssigkeitsaufnahme;
- f) bei Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a):

- i) eine Erklärung, daß das Erzeugnis alle für einen Tag erforderlichen Nährstoffe in angemessener Menge enthält;
- ii) eine Erklärung, daß das Erzeugnis nicht länger als drei Wochen ohne ärztlichen Rat verwendet werden sollte;

- g) bei Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) eine Erklärung, daß die Erzeugnisse nur im Rahmen einer kalorienarmen Ernährung den angestrebten Zweck erfüllen und andere Lebensmittel Teil dieser Ernährung sein müssen.

(3) Die Etikettierung und die Verpackung der Erzeugnisse sowie die Werbung hierfür dürfen keine Angaben über das Zeitmaß bzw. die Höhe der aufgrund ihrer Verwendung möglichen Gewichtsabnahme oder über eine Verringerung des Hungergefühls bzw. ein verstärktes Sättigungsgefühl enthalten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. September 1997 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Die Vorschriften sind derart anzuwenden, daß

- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, ab dem 1. Oktober 1997 möglich ist und
- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab dem 31. März 1999 untersagt ist.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 40.

*ANHANG I***WESENTLICHE BESTANDTEILE VON LEBENSMITTELN FÜR KALORIENARME ERNÄHRUNG**

Die Angaben beziehen sich auf gebrauchsfertige Erzeugnisse, die als solche vertrieben bzw. nach den Anweisungen des Herstellers gebrauchsfertig gemacht werden.

1. Brennwert

- 1.1. Der Brennwert eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) sollte mindestens 3 360 Kilojoule (800 Kilokalorien) und höchstens 5 040 Kilojoule (1 200 Kilokalorien) je Tagesration betragen.
- 1.2. Der Brennwert eines Erzeugnisses gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) sollte nicht unter 840 Kilojoule (200 Kilokalorien) und nicht über 1 680 Kilojoule (400 Kilokalorien) je Mahlzeit liegen.

2. Proteine

- 2.1. Der Brennwert der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse soll zu mindestens 25 und höchstens 50 % auf Proteine entfallen. In keinem Fall darf ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) mehr als 125 g Proteine enthalten.
- 2.2. Die obigen Vorschriften für Proteine beziehen sich auf ein Protein, dessen chemischer Index demjenigen des in Anhang II genannten Referenzproteins der FAO/WHO (1985) entspricht. Liegt der chemische Index unter 100 % des Indexes des Referenzproteins, ist der Mindestproteingehalt entsprechend zu erhöhen. Der chemische Index des Proteins muß in jedem Fall zumindest bei 80 % des Indexes des Referenzproteins liegen.
- 2.3. Der „chemische Index“ ist das niedrigste Verhältnis zwischen der Menge jeder einzelnen essentiellen Aminosäure des zu prüfenden Proteins und der Menge der jeweils entsprechenden Aminosäure des Referenzproteins.
- 2.4. In jedem Fall ist der Zusatz von Aminosäuren allein zur Verbesserung des Nährwerts der Proteine und nur in dem dazu erforderlichen Ausmaß gestattet.

3. Fette

- 3.1. Der Brennwert der Fette darf 30 % des gesamten Brennwertes des Erzeugnisses nicht überschreiten.
- 3.2. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) müssen mindestens 4,5 g Linolsäure (in Form von Glyceriden) enthalten.
- 3.3. Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) müssen mindestens 1 g Linolsäure (in Form von Glyceriden) enthalten.

4. Ballaststoffe

Die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) müssen mindestens 10 g und höchstens 30 g Ballaststoffe je Tagesration enthalten.

5. Vitamine und Mineralstoffe

- 5.1. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse müssen bei einer Tagesration mindestens 100 % der in Tabelle 1 aufgeführten Vitamin- und Mineralstoffmengen liefern.

5.2. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse müssen je Mahlzeit mindestens 30 % der in Tabelle aufgeführten Vitamin- und Mineralstoffmengen liefern; dagegen müssen diese Erzeugnisse mindestens 500 mg Kalium je Mahlzeit enthalten.

TABELLE

Vitamin A	(μg Retinol-Äquivalent)	700
Vitamin D	(μg)	5
Vitamin E	(mg Tocopherol-Äquivalent)	10
Vitamin C	(mg)	45
Thiamin	(mg)	1,1
Riboflavin	(mg)	1,6
Niacin	(mg Nicotinsäureamid-Äquivalent)	18
Vitamin B6	(mg)	1,5
Folate	(μg)	200
Vitamin B12	(μg)	1,4
Biotin	(μg)	15
Pantothensäure	(mg)	3
Calcium	(mg)	700
Phosphor	(mg)	550
Kalium	(mg)	3 100
Eisen	(mg)	16
Zink	(mg)	9,5
Kupfer	(mg)	1,1
Jod	(μg)	130
Selen	(μg)	55
Natrium	(mg)	575
Magnesium	(mg)	150
Mangan	(mg)	1

ANHANG II

ANFORDERUNGSSCHEMA FÜR AMINOSÄUREN (1)

	g/100 g Protein
Cystin + Methionin	1,7
Histidin	1,6
Isoleucin	1,3
Leucin	1,9
Lysin	1,6
Phenylalanin + Tyrosin	1,9
Threonin	0,9
Tryptophan	0,5
Valin	1,3

(1) Weltgesundheitsorganisation. Energy and protein requirements (Brennwert- und Proteinanforderungen). Bericht einer gemeinsamen FAO/WHO/UNU-Tagung. Genf: Weltgesundheitsorganisation, 1985 (WHO Technical Report Series: 724).